
STATUTEN DES VEREINS „MUSIKSCHAFFENDE SCHWEIZ“

NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Unter dem Namen «Musikschafternde Schweiz» (FR: „Musiciens suisses“, IT: „Musicisti svizzeri“, EN: „Swiss musicians“) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.
- 1.2 Der Verein bezweckt:
- die Anerkennung, Unterstützung und Förderung der aktuellen Schweizer Popmusik und artverwandter Musik-Genres
 - die Vertretung der Interessen von Musikerinnen und Musikern in Medien, Markt und Politik
 - die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Musikschafternde in verschiedenen Bereichen

MITGLIEDER

- 2.1 Der Verein besteht aus:
- 1.) Einzelmitgliedern
 - 2.) Gruppenmitgliedern
 - 3.) Ehrenmitgliedern
 - 4.) Gönner können natürliche und juristische Personen sein.
- 2.1.1 Einzelmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2.1.2 Gruppenmitglieder bestehen aus Zusammenschlüssen (Bands, Formationen) von natürlichen Personen.
- 2.1.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder für die aktuelle Schweizer Musik grosse Leistungen vollbracht haben. Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, jedoch ohne den Mitgliederbeitrag entrichten zu müssen.
- 2.1.4 Gönner können natürliche und juristische Personen sein. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 150.- CHF. Auch Nicht-Musikschafternde und Organisationen können Gönner werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gönner sind Passivmitglieder und haben somit kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
- 2.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- 2.3 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliche Anmeldung an die Geschäftsleitung durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Neumitglieds ohne Begründung ablehnen.
- 2.4 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsleitung. Er kann jederzeit erfolgen, sofern das Mitglied allen Verpflichtungen gegenüber dem Verein

nachgekommen ist. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Jahr geschuldet. Dies gilt auch bei vorzeitigem Austritt aus dem Verein.

- 2.5 Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder die Vereinstätigkeit behindern, ausschliessen. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Ausgeschlossene Mitglieder haben die Möglichkeit an der nächsten Mitgliederversammlung (MV) einen neuen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen.
- 2.6 Alle Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der MV.
- 2.7 Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag gilt für ein Geschäftsjahr.

MITTEL, RECHNUNG UND HAFTUNG

- 3.1 Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Betriebserträgen
 - Unterstützungsbeiträgen von Einzelpersonen (Gönner), privaten und öffentlichen Institutionen
 - Zuwendungen jeglicher Art
- 3.2 Ein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Stichtag für den Buchhaltungsabschluss ist der 31. Dezember.
- 3.3 Zur Prüfung der Buchhaltung wird von der MV ein Revisor gewählt, welcher die Bücher des Vereins auf Veranlassung des Vorstands prüft. Auf eine Revisionsstelle wird verzichtet.
- 3.4 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ORGANISATION

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- 1.) Mitgliederversammlung
 - 2.) Vorstand
- 4.1.1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins.
- 4.1.2 Die ordentliche MV findet einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder und muss spätestens 14 Tage vor der MV bei den Mitgliedern eintreffen.
- 4.1.3 Der MV stehen folgende nicht delegierbare Aufgaben zu:
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung

-
- Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
 - Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 - Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
 - Statutenänderung
 - Beschlussfassung über alle anderen von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Traktanden
 - Behandlung der Mitgliederanträge, welche vom Vorstand abgelehnt worden sind
- 4.1.4 Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der offen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Einzel- und Gruppenmitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme.
- 4.1.5 Für eine Statutenänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 4.1.6 Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Stichentscheid.
- 4.1.7 Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Vorstandsmitglieder und Geschäftsleiter kein Stimmrecht. In den übrigen Angelegenheiten haben sie je eine Stimme, sofern sie Mitglied des Vereins sind.
- 4.1.8 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
- wenn es eine ordentliche MV beschliesst
 - wenn es der Vorstand beschliesst
 - zur Auflösung des Vereins
 - wenn mindestens 1/5 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der geforderten Traktanden an den Vorstand stellen
- 4.1.9 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innert 8 Wochen nach Antrag durchzuführen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich (e-mail ausreichend) und mit Angabe der Traktanden einzuladen.
- 4.1.10 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 20 Tage vor der MV schriftlich an die Geschäftsleitung zu stellen. Die Anträge werden für die MV entsprechend traktandiert.
- 4.1.11 Den Vorsitz der MV führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident des Vereins. Über die MV wird Protokoll geführt.
- 4.1.12 Die schriftliche Beschlussfassung (Urabstimmung) ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt. Abstimmung via e-mail oder sonstiger elektronischer Kommunikation ist zulässig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle die jeweils aktuelle Wohn- und e-mail-Adresse mitzuteilen.
- 4.2 Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Dem Vorstand gehören an:
- Präsident
 - Vizepräsident(en)
 - Vorstandsmitglieder
- 4.2.1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
-

-
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der MV oder anderen Organen vorbehalten sind und insbesondere die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins
 - Organisation des Vereinsbetriebes gemäss den Statuten und Beschlüssen der MV
 - Bestimmung und Kontrolle der Geschäftsleitung und Festlegung ihrer Kompetenzen
 - Schaffen von Dienstleistungs- oder Korrespondenzstellen
 - Regelung der Zeichnungsbefugnisse
 - Vorbereitung und Einberufung der MV
 - Erstellung und Kontrolle des Jahresbudgets
- 4.2.2 Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche (e-mail ausreichend) und rechtzeitige Einladung des Präsidenten, unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit der Sitzung, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.
- 4.2.3 Zirkularbeschlüsse über den Korrespondenzweg sind möglich. Diese müssen jedoch von der Mehrheit des Gesamtvorstands gefasst und schriftlich festgehalten werden.
- 4.2.4 Der Vorstand hat das Recht, Personen ohne Stimmrecht an seine Sitzungen einzuladen und Arbeitsgruppen zu bilden.
- 4.2.5 Der Vorstand kann einen Ausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Die Beschlüsse des Ausschusses oder der Kommissionen werden schriftlich festgehalten.
- 4.3 Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann die Führung der Vereinsgeschäfte an eine Geschäftsleitung delegieren.
- 4.3.1 Die Wahl der Geschäftsleitung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand regelt die Aufgaben, Kompetenzen, Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung in einem separaten Vertrag.
- 4.3.2 Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Sie koordiniert die Vereinstätigkeiten und Kommunikation und führt die Vorstandsbeschlüsse aus.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3-Mehrheit einer MV beschlossen werden. Zu diesem Zweck ist eigens eine ausserordentliche MV einzuberufen. Der Vorstand vollzieht die anschliessende Liquidation.
- 5.2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die MV. Das Vermögen soll nach Möglichkeit gemeinnützigen Vereinen/Institutionen überwiesen werden, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.
- 5.3 Allfällige Streitigkeiten innerhalb des Vereins (alle Organe), die nicht durch den Vorstand bereinigt werden können, werden durch die MV behandelt und definitiv entschieden.

5.4 Der Verein «Musikschaffende Schweiz» kann im Handelsregister eingetragen werden.

Die vorliegende Version der Statuten wurde nach einem Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung 2016 verabschiedet (Ziffer 4.2, Kategorie „Organisation“).

Zürich, 15.4.2016

Der Vorstand